

SV Sigmaringen e. V.



Spielverein
der
Stadt und Garnison

Satzung

vom 23.04.2010

SATZUNG

des Fußballvereines SV Sigmaringen e.V.

in der Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung vom 23.04.2010

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen

Spielverein der Stadt und Garnison Sigmaringen.

1. Als Kurzbezeichnung ist SV Sigmaringen zulässig. Der Verein hat seinen Sitz in 72488 Sigmaringen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sigmaringen eingetragen. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.
2. Der Verein kann Mitglied aller seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Die Satzungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände werden anerkannt. Insbesondere erkennt der Verein die im § 6 der Satzung des Württembergischen Fußballverbandes e.V. festgelegten Zuständigkeiten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) verbindlich an.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient der Förderung des Fußballs und insbesondere der Förderung von Kindern und Jugendlichen im sportlichen Wettbewerb und in der sozialen Kompetenz. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf kann die Vorstandschaft eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Betätigungen innerhalb des Vereinslebens, werden nicht geduldet.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

4. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.

5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch den Tod oder durch die Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich bis zum 30.10. des laufenden Jahres erfolgen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn...

a) ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung seinen Beitrag für mindestens 1 Jahr nicht bezahlt hat;

b) das Mitglied erheblich gegen die Satzungsbestimmungen und/oder die Ordnungen des Vereins, des WLSB oder eines anderen Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, verstoßen hat;

c) sich das Mitglied unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen maßgeblich geschädigt hat.

4. Vor einem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss eines Ausschlusses ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.

5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Von diesem Rechtsmittel ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids Gebrauch zu machen. Das Rechtsmittel ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Mit dem wirksamen Austritt aus dem Verein oder Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen auch Arbeiten zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand Beiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

2. Bei der Anmahnung rückständiger Beiträge ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben, deren Höhe der Gesamtvorstand beschließt.

3. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Gesamtvorstand
- b. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c. die ordentliche Mitgliederversammlung
- d. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. In der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung mit Wahlen statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sigmaringen (z.B. Stadtspiegel) zu erfolgen.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- b. Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
- c. Bericht des Spelausschussvorsitzenden

- d. Bericht des Jugendleiters
- e. Rechenschaftsbericht des Kassierers
- f. Revisionsbericht
- g. Entlastung des Gesamtvorstandes
- h. Neuwahlen
- i. Vorschau auf das nächste Vereinsjahr
- j. Wünsche und Anträge

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf ein Jahr gewählt.

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sind im gleichen Jahr zu wählen, der 2. Vorsitzende und der Kassierer im Folgejahr.

6. Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

7. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Ehrenmitglieder, sowie die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt...

- a. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

b. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Tagesordnung richtet sich nach dem Anlass der Einberufung. Für die weitere Durchführung gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählende Gesamtvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden c) Kassierer d) Schriftführer e) Jugendleiter f) Spielausschussvorsitzenden g) Vertreter der Passiven
- h) bis zu 5 Beisitzern.

2. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Gesamtvorstand ist in der Regel einmal monatlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und ist nicht an eine Frist gebunden.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, bestellt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Der gewählte Spielausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter können sich bei ihrer Tätigkeit durch Dritte oder weitere Vereinsmitglieder unterstützen lassen.

7. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Rechtsvertretung

Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsrechtlich.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Gesamtvorstandes zu treffen. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

§ 13 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen (z.B. Jugendordnung).

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für die zum Training und zum Spiel oder zu anderen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

1. Alle Mitglieder unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes. Gegen Mitglieder, die schuldhaft eine ihnen obliegende Pflicht verletzt haben, welche die Interessen des Vereins berührt, kann der Vorstand als Disziplinarmaßnahme verhängen:

- a. förmliche Abmahnung
- b. förmlichen Verweis
- c. auf höchstens 2 Jahre befristete Aberkennung des passiven Wahlrechts
- d. Geldbußen bis zu 100 €
- e. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5

2. Die Maßnahmen gemäß Nr. 1b), 1c) und 1d) können nebeneinander verhängt werden. Das Disziplinarverfahren ist formlos. Jedem Betroffenen ist rechtzeitig Gehör zu gewähren.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

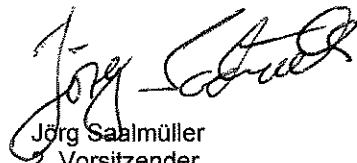
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den WLSB oder auf die örtliche Stadtverwaltung zu übertragen. Eine ausschließliche Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung ist sicher zu stellen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am **23.04.2010** einstimmig beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.



Erich Klein
1. Vorsitzender



Jörg Saalmüller
2. Vorsitzender

Änderungen zur vorherigen Fassung der Satzung vom 13.10.2004:

Neben redaktionellen Korrekturen wurde in §2 die neue steuerrechtliche Möglichkeit einer angemessenen Vergütung (Aufwandsentschädigung) im Sinne des §3 Nr. 26a EStG eingefügt.